

I. Die Vicarii temporales sind für die Aushilfe in der Seelsorge bestimmt, wenn der Pfarrer in Folge allzu großer Ausdehnung seiner Pfarodie und zu vieler Geschäfte oder wegen Krankheit, hohen Alters oder sonstiger Defizienz sein Amt nicht mehr allein zu verwalten im Stande ist. Seit dem 13. Jahrhundert wurden häufig die Ordensgeistlichen hierzu verwendet. Die Pfarrer erbaten sich von einem benachbarten Kloster zur Aushilfe einen oder mehrere Mönche und entließen sie wieder, wenn sie ihrer nicht mehr bedurften. Hieraus entwickelte sich oft ein stehendes Verhältnis; vielfach hatten die Pfarrer solche Aushilfe für bestimmte Tage oder Zeiten des Jahres nöthig, und die Klöster sandten ihre Regularen auf diese Termine von sich aus, ohne jedesmal eine Anfrage oder Bitte abzuwarten. Aus der regelmäßigen Wiederkehr dieser freiwillig geleisteten Aushilfe entstanden allmählig die sogen. stationes regularium, und die Klöster beanspruchten jetzt das Recht, in jenen Zeiten gewisse pfarrliche Verrichtungen daselbst ausschließlich vorzunehmen. Aber darin lag offenbar eine mit dem geschichtlichen Ursprung der Stationen im Widerspruch stehende Forderung oder vielmehr Anmaßung. Wie die Regularen immer für Ausübung der Parochialrechte die specielle Erlaubnis des betreffenden Pfarrers nöthig hatten (c. 1 in Clem. 5, 7; c. 2 ibid. 3, 7; c. 2 Extravag. comm. 3, 6), so mußte auch die Station aufhören, sobald der Pfarrer die Functionen selbst wieder vornehmen wollte, und ein Verjährungsrecht war in diesem Punkte schlechterdings nicht anerkannt (Congreg. Conc. bei van Espen l. c. 8). Aber neben den Regularen und schon früher als sie wurden auch Weltgeistliche als Gehilfen in der Seelsorge verwendet (Conc. Abrincat. ann. 1172, c. 5; Oxon. 1222, c. 16; Colon. 1423, c. 7, Hard. VI, 2, 1634. VII, 119. VIII, 1011). Die Auswahl von Anstellung dieser capellani, subcapellani, cooperatores, coadjutores, vicarii, presbyteri auxiliares war ein Recht der Pfarrer; nur hatten sie (zur Abwehr untauglicher Persönlichkeiten) die bischöfliche Zustimmung, eine „licentia specialis“ einzuholen (Conc. Burdeg. ann. 1255, c. 3; Pictav. 1280, c. 3, Hard. VII, 471. 850 sq.). Viel geschichtliches Material hierüber geben die *Analecta jur. pontific.* 1861, 838 sqq. unter dem Titel *Traité des vicaires paroissiaux*. Das Tridentinum ermächtigte (Sess. XXI, c. 4 de Ref.) die Bischöfe, die Pfarrer vollreicher Gemeinden, wenn dieselben ihren Pflichten persönlich nicht vollständig nachzukommen vermöchten, dazu anzuhalten, daß sie sich so viele Priester beordnen, als zur Spendung der Sacramente und zur Verwaltung des Gottesdienstes erforderlich seien. Aus den vom Concil gebrauchten Worten ergibt sich, daß an dem hergebrachten Rechte der Pfarrer, sich ihre Vicare selbst auszuwählen und anzustellen, nichts geändert, daß aber im concreten Falle die Entscheidung, ob überhaupt Aushilfe nöthig, ob ein oder

mehrere und wie viele Hilfspriester anzustellen seien, dem Bischöfe anheimgegeben werden sollte (Bouix, *Tractatus de parochia*, edit. 3, Paris. 1880, 635 sq.). Die tridentinische Vorschrift ist durch Innocenz XIII. in der Constitution *Apostolici ministerii* vom 23. Mai 1723, § 13 näher interpretirt und inhaltlich erweitert worden. Der Papst verordnet (zunächst für Spanien), daß, wenn ein Pfarrer der vom Bischof an ihn gerichteten Aufforderung, sich die nöthigen Hilfsgeistlichen beizugeben, nicht innerhalb der ihm gegebenen Zeitfrist nachkommen sollte, der Ordinarius von sich aus die erforderlichen Vicarien bestellen könne, und daß die von den Pfarrern gewählten Priester nicht nur die *admissio ad curam* beim Bischofe nachsuchen, sondern auch von letzterem in einem besondern Examen auf ihre Tauglichkeit geprüft werden müssen; stelle sich hierbei ein Mangel der nöthigen Eigenschaften heraus, und lasse der Pfarrer den ihm anberaumten Termin, nach tauglichen Männern sich umzusetzen, unbenutzt verstreichen, so dürfe gleichfalls die unmittelbar bischöfliche Ernennung eintreten (Bullar. Roman., ed. Taurin., XXI, 936). Diese Verfügung bestätigte Benedict XIII. in der Constitution *In supremo militantis* vom 23. September 1724 und dehnte sie auf die ganze Kirche aus (ibid. XXII, 100 sqq.; vgl. Conc. Neogranat. ann. 1868, tit. 2, c. 8, Collect. Lacens. VI, 483 sq.). Uebrigens ist das Recht der Pfarrer, sich ihre Cooperatoren selbst zu bestellen, kein unbedingtes und absolut ausschließliches; dasselbe kann in Folge specieller Erwerbstitel auch dritten Personen zustehen, und wegen der mannigfachen Unzulänglichkeiten, die mit ihm verbunden waren, ist es fast überall, namentlich auch in Deutschland (Seiz, *Recht des Pfarramtes* II, 1, 24; Zimmermann bei *Wog-Bering*, Archiv XLII, 413 f.) und Frankreich (Bouix l. c. 644 sq.), längst Gewohnheitsrecht geworden, daß die Bischöfe die Vicarien ernennen und die Ernannten in die einzelnen Pfarreien schicken. Diese Aenderung ist beanstandet und als eine ungerechtfertigte Schmälerung der Pfarrrechte dargestellt worden (Schefold, *Die Parochialrechte* I, 335), aber es spricht für dieselbe eine mehr als hundertjährige Präscription, welche sich, abgesehen von den vielfachen Mißgriffen der Pfarrer, auf die erfahrungsmäßige Thatsache stützt, daß der Bischof, auf einem höhern Standpunkte stehend und die ganze Diöcese übersehend, die Verhältnisse der einzelnen Pfarreien am genauesten kennt und daher in der Lage ist, fern von kleinlichen Rücksichten jeder Gemeinde gerade die Priester zu senden, welche für sie die geeignetsten sind (Conc. Prag. 1860, tit. 6, c. 8, Collect. Lacens. V, 564).

Der Vicarius temporalis hat die *cura animarum* vom Bischofe, steht also in dieser Beziehung dem Pfarrer gleich, handelt in seinen seelsorglichen Functionen durchaus selbständig und verrichtet dieselben, wie er es vor Gott und seinem Gewissen verantworten zu können glaubt.